

S a t z u n g

über die Benutzung

der städtischen Grünanlagen

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Eggenfelden angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere der Stadtpark und gärtnerisch gestaltete Anlageflächen mit Ausnahme des Sport- und Freizeitparks und der Kinderspielplätze, für die eigene Satzungen gelten. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

- 1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Radfahren,
 2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen,
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
 4. die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt oder die Anlagen beschädigt werden können,
 5. das Freilaufenlassen bzw. Mitführen von Hunden, außer auf den Wegen, wenn die Hunde an der kurzen Leine geführt werden,

6. das Errichten, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
7. der Verkauf von Waren aller Art, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
8. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundedreck,
9. der Genuss alkoholischer Getränke,
10. das Betteln in jeglicher Form,
11. das Füttern von Wasservögeln.

§ 3

Ausnahmegenehmigungen

- 1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmegenehmigung kann stets widerruflich oder auf bestimmte Zeit erteilt werden, mit Bedingungen und Auflagen versehen und von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn
 1. der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat,
 2. der Inhaber eventuelle Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
 3. der Inhaber eine Nebenbestimmung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 4. eine Rechtsnorm oder das öffentliche Interesse den Widerruf erfordert.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundedreck.

§ 5

Anordnungen für den Einzelfall, Platzverweis, Betretungsverbot

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt
 1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. Passanten oder andere Anlagenbesucher belästigt,
 4. gegen die guten Sitten verstößt,kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen auf Zeit oder Dauer untersagt werden.
- 3) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- 1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die damit verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 3. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
 4. einer Anordnung für den Einzelfall, einem Platzverweis oder einem Betretungsverbot nicht Folge leistet.

- 2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 7

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum der letzten Bekanntmachung: 10.11.1995